

Entscheidung NetzDG0422022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 22.04.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der in diesem Verfahren zusammengeführten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 28.04.2022 durch Mehrheitsbeschluss wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt nicht die Tatbestände der §§ 86, 86a, 130, 185, 186, 187 StGB und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Beitrag auf der Plattform [...] des Nutzers [...]. Zu sehen ist ein Post mit der Überschrift „Wollt ihr den totalen Untergang? Dann wählt Bündnis 90 Die Grünen“ zusammen mit einer markanten Abbildung von Joseph Goebbels samt der Unterschrift „Die Partei, die Dich enteignet, bevormundet und auch sonst alles verbietet was Dir lieb und teuer ist!“:

[...]

In der Beschreibung des Beitrags heißt es zudem: „Erstaunliche Parallelen zwischen der NSDAP und den Grünen“ gefolgt von einer Auflistung diverser politischer Positionen.

Der Inhalt ist für registrierte Nutzer abrufbar unter:

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Zu diesen Tatbeständen zählen auch §§ 86, 86a, 130, 185, 186, 187 StGB. Der Beitrag verstößt nicht gegen einen der voranstehenden Tatbestände.

(1) In dem Beitrag liegt kein Verstoß gegen § 86 Abs.1 StGB. Danach macht sich strafbar, wer Propagandamittel einer verfassungswidrigen oder terroristischen Organisation im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

Als Tatmittel müsste es sich bei dem Beitrag zunächst um ein Propagandamittel i.S.d. § 86 Abs.3 S.1 StGB handeln. Propagandamittel im Sinne dieser Norm sind Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt in aggressiver Weise gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 86 Rn.3; Fischer, StGB, 69./2022, § 86 Rn.3/4).

Gemessen hieran ist der Beitrag samt der Abbildung kein taugliches Tatmittel i.S.d. dieser Norm, bereits formell liegt kein Propagandamittel vor und sein Inhalt richtet sich nicht gezielt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. § 86 Abs.1 StGB liegt ein formelles Verständnis von Propagandamittel zugrunde, das daher nur auf Tatmittel angewendet werden kann, die die Zwecke der Propaganda auch tatsächlich verfolgen. Die Rechtsprechung prüft dies zweistufig anhand inhaltlicher und organisatorischer Anforderungen an Propagandamittel (Fischer a.a.O.; m.w.N.).

Es handelt sich um eine historische Abbildung von Joseph Goebbels bei einer Rede. Die Überschrift „wollt ihr den totalen Untergang“ spielt auf die Formulierung „wollt ihr den totalen Krieg an“ die im Jahre 1943 im Rahmen der sog. Sport-Palast-Rede durch Goebbels gewählt wurde. Als Sportpalastrede wird die Rede bezeichnet, die der damalige nationalsozialistische Reichspropagandaminister Joseph Goebbels am 18. Februar 1943 im Berliner Sportpalast hielt und in der er zur Intensivierung des „totalen Krieges“ aufrief, um die Bevölkerung auf noch mehr Leid einzustellen. Die knapp 108 Minuten dauernde Rede gilt als ein Paradebeispiel der Rhetorik und der NS-Propaganda (<https://de.wikipedia.org/wiki/Sportpalastrede>).

Die Abbildung wurde zeithistorisch immer wieder als bildliche Darstellung der Rhetorik Goebbels' zum „totalen Krieg“ genutzt, so u.a. durch die U.S.-Amerikanische Gegenpropaganda (https://de.wikipedia.org/wiki/Sportpalastrede#/media/Datei:8th_Air_Force_psychological_warfare_leaflet.jpg). Sie wird auch zur heutigen Berichterstattung über historisches Zeitgeschehen verwendet (<https://www.spiegel.de/geschichte/sportpalast-rede-von-joseph-goebbels-wollt-ihr-den-totalen-krieg-a-1193427.html>). Sie verbildlicht daher die besondere und gefährliche Rhetorik Joseph Goebbels und steht für eben diesen.

Freilich besteht hier zeithistorisch ein Bezug zwischen der Aufnahme und Propagandazwecken, jedenfalls richtet sich der Inhalt nicht in aggressiver Weise gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, weil damit keine Propaganda der NSDAP gezielt verbreitet wird. Auch die organisatorischen Anforderungen des Tatmittels sind nicht erfüllt, da sie nicht im Zusammenhang mit der Organisation steht, die sich im Falle des § 86 Abs.1 StGB gegen eben jene freiheitlich demokratische Grundordnung richtet. Die Abbildung ist kein Propagandamittel für oder von der NSDAP.

Hinsichtlich der auch hier relevanten Ausführungen zur sog. Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs.4 StGB soll unten vertieft ausgeführt werden.

(2) In dem Beitrag liegt kein Verstoß gegen § 86a Abs.1 StGB. Danach macht sich strafbar, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt. Kennzeichen sind nach den Regelbeispielen gem. § 86a Abs.2 S.1 StGB insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Für die Frage der Strafbarkeit war von entscheidender Bedeutung, ob es sich bei der gegenständlichen Abbildung von Joseph Goebbels um ein Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB handelt. Kennzeichen sind verkörperte und nichtkörperliche Erkennungszeichen bestimmter Organisationen. Auch Abbildungen und Uniformen sind Kennzeichen, soweit sie eine Identifikation mit einer verbotenen Organisation zulassen (Fischer, StGB, 69./2022, § 86a Rn.3/6). Insoweit unterscheidet sich der Begriff des Kennzeichens im § 86a Abs.1 StGB von dem des Propagandamittels i.S.d. § 86 Abs.1 StGB, da es nicht auf den formellen Charakter des Tatmittels ankommt, sondern auf seine inhaltliche Zuordnung.

Erkennungszeichen sind etwa SS-Runen, Hakenkreuze oder der Hitlergruß - keine Kennzeichen hingegen sind Sprechweisen, körperliches Aussehen, gestischer Habitus von Anführern der verbotenen Organisationen (Fischer, StGB, 69./2022, § 86a Rn.4 ff.). Wesentliches Merkmal des Kennzeichenbegriffs ist die **Hinweisfunktion** auf die äußere Zusammengehörigkeit der Anhänger einer bestimmten politischen Auffassung. Dazu müssen sich diese Organisationen die Symbole zu sinnbildlicher propagandistischer Verwendung zugelegt haben, ohne dass es hierzu auf irgendeinen formalen Akt ankäme (Leipziger Kommentar-StGB, 13./2021, § 86a Rn.4). Im Kern muss es darauf ankommen, dass die Abbildung sinnbildlich für die NSDAP steht.

Sodann war fraglich, wie der gegenständliche Beitrag einzuordnen war und ob jene Abbildung von Goebbels diesen Anforderungen gerecht wird.

Freilich ließe sich vertreten, dass die Abbildung seinerzeit zu Propagandazwecken aufgenommen wurde und erkennbar ist, dass es sich um Joseph Goebbels – jedenfalls um einen tragenden

Entscheidungsträger des NS-Regimes handelt. Maßstab für die Auslegung des Inhaltes einer Äußerung ist der Empfängerhorizont eines objektiven Dritten in der Person eines verständigen Durchschnittsrezipienten. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier um einen Schlüsselpunkt der deutschen Geschichte i.F.d. Aufrufs zum „totalen Krieg“ handelt ist es jedoch fraglich, ob eine unmittelbare Zuordnung zur NSDAP allein anhand der Abbildung von Joseph Goebbels erfolgen kann oder das Bild nicht als zeitgenössisches Portrait von historischer Bedeutung wahrgenommen wird. Eine nur vage Zuordnung zur Organisation erfüllt den Tatbestand nicht.

Dieser Auffassung könnte man damit entgegenzutreten, dass eine unmittelbare Hinweisfunktion der Abbildung nicht zu entnehmen ist. Der Abbildung wohnt keine Hinweisfunktion auf die äußere Zusammengehörigkeit der Anhänger der NSDAP inne. Direkte Partei-Erkennungszeichen wie etwa das Hakenkreuz oder SS-Runen sind nicht zu erkennen. Die Abbildung lässt auch keine farbliche Zuordnung zu, da nicht zu erkennen ist, ob es sich um eine typische braune SA-Uniform handelt, die von NSDAP Funktionären getragen wurde oder um eine Uniform der Wehrmacht. Bemerkenswert ist auch, dass Goebbels auf der Original - Fotografie einen Hakenkreuz Anstecker an der Brust trägt. Der Nutzer hat die Abbildung jedoch zurechtgeschnitten, sodass dieser Anstecker nicht mehr zu sehen ist.

Zudem ist es aus historischer Sicht untypisch, dass Goebbels mit einer sog. Kommissar-Mütze abgebildet ist. Bei einer Kommissar-Mütze oder Schirmmütze handelt es sich um eine militärische Kopfbedeckung, die vornehmlich von Offizieren der Wehrmacht getragen wurde und daher sinnbildlich für die militärische Rhetorik der „Sport-Palast“ Rede steht, auf die die Überschrift Bezug nimmt. Typische zeitgenössische Abbildungen zeigen Goebbels mit Anzug und Hakenkreuz-Binde, da sich dieser eher volksnah und nicht militärisch zu positionieren versuchte. Es handelt sich beim Tragen der Uniform also nicht um typische Verhaltensweisen, die auf die NSDAP Zugehörigkeit schließen lassen, sondern um eine Inszenierung in Form militärischer Propaganda, die die Rede auch heute noch – aufgrund ihrer extremen Ausprägung - historisch relevant bleiben lässt. Abwegig war zuletzt die Gestik Goebbels' als Kennzeichen für die NSDAP einzustufen, da es sich hier nicht um den sog. Hitlergruß handelt.

Entscheidender Schlüsselpunkt der Eingangsfrage ist, ob eine Abbildung von Goebbels aufgrund seiner Identität unmittelbar und sinnbildlich für die NSDAP als verbotene Organisation i.S.d. § 86a StGB steht, weil dieser eben in leitender Position des Regimes und der Partei war. Hierfür ist zum einen entscheidend, ob die Umstände der Äußerung dies rechtfertigen und, ob Goebbels plakativ, symbolhaft für die NSDAP steht. Hierbei kommt es darauf an, ob ein Durchschnittsrezipient allein aufgrund der Identität auf die NSDAP schließt oder lediglich auf die historische Persönlichkeit.

Hier ist bereits fraglich, ob ein Durchschnittsrezipient aufgrund fundierten historischen Wissens die Abbildung identifizieren und so die Hintergründe erkennen und folgerichtig zuordnen kann. Der Ausspruch „wollt ihr den totalen Krieg“ steht jedenfalls nicht sinnbildlich für die NSDAP – obgleich ein Zusammenhang nicht weggedacht werden kann – sondern trägt den Schriftzug der typischen Rhetorik Joseph Goebbels'. Er weist hin auf die totalitäre Herangehensweise des

Vernichtungskrieges und ist ein Paradebeispiel, wie laute und bildhafte Worte die Massen täuschen können. Dieses historische Ereignis steht aber nicht allein für die NSDAP, sondern steht für sich als Allegorie für Propaganda und Massenheterik. Auch losgelöst von seiner Zugehörigkeit der NSDAP.

Hierzu muss eins festgehalten werden: Kennzeichen im teleologischen Sinn des § 86a StGB sind nicht jegliche Abbildungen von Persönlichkeiten der NSDAP, sondern Symbole mit einem inneren Zusammenhang und einer Identifizierung mit der verbotenen Organisation. Es geht um Erkennungszeichen. Grundsätzlich nicht ausreichend ist die Zugehörigkeit der abgebildeten Person zur verbotenen Organisation.

Gemessen hieran ist die Abbildung von Goebbels allein nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses nicht geeignet unmittelbares Erkennungszeichen der NSDAP zu sein, weil dieser nicht typische „Galionsfigur“ der Parteilinie war. Goebbels selbst war verglichen mit Hitler oder Heß eben keine Partei-Symbolfigur oder Mittelpunkt eines Personenkultes, sondern Sprachrohr und Medium.

So auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages (WD 7 3010 105/21; Ziff. 3.2.4.):

„Das „Kopfbild“ Adolf Hitlers wird von der Rechtsprechung (...) als Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB betrachtet, weil entsprechende Bilder während des Nationalsozialismus massenhaft gerade als Symbol der NSDAP und des NS-Staats verwendet worden seien. Darin unterschieden sich Bilder Hitlers auch von solchen anderer bekannter Nationalsozialisten wie etwa Rudolf Heß oder Joseph Goebbels, weshalb jene insofern nicht als Kennzeichen nach § 86a StGB gelten.“

Zwar ist diese Einstufung nicht bindend, die Zielrichtung der Argumentation ist jedoch auch auf den vorliegenden Fall übertragbar und lässt sich mit weiteren Argumenten stützen. Die Abbildung von Goebbels müsste Erkennungszeichen und Bedeutungsträger der NSDAP zugleich sein.

Anders als bei Bildern Hitlers ist dies auch bei bedeutenden Machträgern wie Goebbels nicht ohne Weiteres, auch nicht im Zusammenhang mit den weiteren Inhalten der Äußerung der Fall (vgl. auch OLG Rostock, Beschluß vom 12. 12. 2001 - I Ws 146/01).

Gilt dies für Abbildungen Rudolf Heß', muss dies umso mehr für Abbildungen von Joseph Goebbels gelten, weil letzter gerade keinen Personenkult erfahren hat.

Der Grund weshalb sich die Rechtsprechung intensiv mit Rudolf Heß als Kennzeichen hat auseinandersetzen müssen ist, dass sich um diesen ein besonderer parteibezogener Kult als „Stellvertreter des Führers“ entwickelt hat, der noch heute von Neo-Nazis aufgegriffen und fortgeführt wird. So u.a. als „Rudolf Heß Gedenkmarsch“, der jährlich in Wunsiedel und Umgebung stattfindet (vgl. <https://www.uni-potsdam.de/de/hi-neuere-geschichte/projekte/hitlers-stellvertreter>; <https://www.kas.de/de/web/extremismus/rechtsextremismus/falsche-vorbilder-rudolf-hess>; <https://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf-He%C3%9F-Gedenkmarsch>).

Auch finden sich in der Neo-Nazi-Szene, die gerade geprägt von Codes, Geheimzeichen und Symbolen ist, Kleidungsstücke mit dem Portrait von Rudolf Heß als „Märtyrer“ und als Bedeutungsträger der Identifikation mit den Werten der NSDAP.

Darin liegt der entscheidende Unterschied zu Joseph Goebbels. Goebbels wird geschichtlich als Rhetoriker und führende Persönlichkeit des NS-Regimes angesehen, jedoch heutzutage nicht als „Held“ des Faschismus verehrt. Eben jener Bezug zur Rhetorik wird in dem Post aufgegriffen, denn es geht um das grenzwertige Wortspiel „wollt ihr den totalen Untergang“ und lediglich einen mittelbaren Bezug zur NSDAP.

Im Ergebnis ist es mithin vorzugswürdig die Abbildung nicht als Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB anzusehen. Der Tatbestand scheidet jedoch auch an anderer Stelle.

Ein weites Verständnis des Kennzeichenbegriffs würde die strafrechtlichen Grenzen verschwimmen lassen. Der BGH (NJW 2009, 928) hat sich zu dieser Problematik dahingehend geäußert, dass der Kennzeichenbegriff einer einschränkenden Auslegung zwar nicht zugänglich sei, die Restriktion des Tatbestandes aber auf Ebene der Tathandlung „des Verwendens“ zu erfolgen habe (Fischer, StGB, 69./2022, § 86a Rn.5a). Die Tathandlung des Verwendens i.S.d. § 86a Abs.1 Nr.1 StGB umfasst jeden Gebrauch, der das Kennzeichen für eine nicht überschaubare Anzahl von Personen wahrnehmbar macht (Fischer, StGB, 69./2022, § 86a Rn.13).

Dieses Tatbestandsmerkmal erfährt jedoch dahingehend eine Begrenzung, dass § 86a StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt keinerlei Zustimmung des Täters zum Symbolgehalt voraussetzt und damit uferlos wäre. Nach stRspr. setzt § 86a Abs.1 StGB nach seinem Sinn und Zweck voraus, dass die Handlung nach den Umständen des Einzelfalls geeignet ist bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer **Identifikation mit den Zielen der verbotenen Organisation** zu erwecken – umgekehrt also ist der Tatbestand nicht erfüllt, wenn die Handlung dem Schutzzweck der Norm nicht zuwiderläuft, weil der Verwender mit der Organisation erkennbar nicht sympathisiert (Fischer, StGB, 69./2022, § 86a Rn.18; BGH 25, 30, 25, 13; OLG München NStZ 2007, 97; BVerfG NJW 2006, 3052).

Unter Beachtung der o.g. Grundsätze zum Bedeutungsgehalt der Abbildung müssen auf der Stufe der Tathandlung die Umstände des Beitrages – die Zwecke des politischen Meinungskampfes bedeutsam und wertneutral herausgearbeitet werden. Zweck des § 86a StGB ist es gerade nicht den politischen Meinungskampf zu unterbinden, sondern Propaganda gezielt zu verbieten und zu „dämonisieren“ (Fischer a.a.O.).

Im Einklang mit dieser Restriktion erachtete das OLG Stuttgart (MDR 1982 246) durch die Verwendung der SS-Runen bei der Darstellung des Namens eines Politikers (F. J. Strauß) auf einem Plakat den Tatbestand nicht als erfüllt, da damit offensichtlich nicht das Aufleben der nationalsozialistischen Ideologie bezweckt werden sollte, sondern gerade verhindert. Auf den Wahrheitsgehalt einer Aussage kommt es dafür nicht an.

Gemessen an diesen Grundsätzen ergibt sich auch im vorliegenden Beitrag keine Identifikation mit der Ideologie der NSDAP. Im Gegenteil: Die Analogie wird bewusst gewählt, um Missstände und Abneigung gegenüber der Partei „Die Grünen“ zum Ausdruck zu bringen. Es handelt sich dabei um ein überspitztes Stilmittel der Ablehnung – eine Identifikation ist hier gerade nicht zu erkennen. Der Nutzer will aus seiner Sicht erkennbar davor warnen „Die Grünen“ zu wählen, da mit ihnen ähnlich wie mit der NSDAP der Untergang drohe. Es soll also gerade ein abschreckendes Beispiel darstellen und es wird deutlich, dass die NSDAP als abschreckendes Szenario dienen soll.

Zu diesem Zwecke wird der Satz „wollt ihr den totalen Krieg“ abgewandelt zu „wollt ihr den totalen Untergang“. Anders als seinerzeit in der Sport-Palast-Rede, in der Goebbels den „totalen Krieg“ als „kürzesten Krieg“ und damit als vorzugswürdig darstellte, ist Untergang vorliegend negativ behaftet und gerade nicht gewollt. Bezweckt werden soll damit offenkundig nicht, dass stattdessen die NSDAP gewählt werden sollte, sondern, dass „Die Grünen“ – nach Auffassung des Nutzers – eine ähnliche Rhetorik und ähnliche Ziele wie die NSDAP enthalten und damit gerade nicht gewählt werden sollen. Es soll abschreckend wirken.

Zuletzt ist der Tatbestand des § 86a Abs. 1 StGB nicht erfüllt, wenn er einem der in §§ 86a Abs. 3, 86 Abs. 4 StGB genannten Zwecke dient. Nach dieser sog. Sozialadäquanzklausel ist der Tatbestand ausgeschlossen, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Der staatsbürgerlichen Aufklärung dient eine Handlung, die zur Anregung der politischen Willensbildung und Verantwortungsbereitschaft des Staatsbürgers und damit zur Förderung seiner politischen Mündigkeit Wissen vermittelt (OLG Hamm NJW 82, 1658). Wird dieser Rahmen überschritten, so greift Abs. 3 nicht ein. Das ist etwa der Fall, wenn mit einem Propagandamittel oder einer Handlung zugleich für eine verbotene Partei geworben werden soll (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 86 Rn. 17; Fischer, StGB, 69./2022, § 86 Rn. 19).

Hierbei gelten auch die Ausführungen zur Tatbestandsrestriktion, die vereinzelt im Rahmen der Sozialadäquanz aufgegriffen werden. § 86a StGB soll nicht politischen Meinungskampf verbieten, sondern das Aufleben von Ideologien verhindern.

Auch wenn Meinungen und Äußerungen zugespitzt, grenzwertig und verabscheuenswürdig gestaltet sind, sind sie dennoch schutzwürdig, wenn sie dem Zweck des politischen Meinungskampfes dienen. Auch unliebsame Meinungen sind im Rahmen einer freiheitlich demokratischen Grundordnung zu tolerieren.

In diesen Schutzbereich fällt der Beitrag, der sich offensichtlich als Kritik an einer politischen Partei darstellt, die zudem Regierungsverantwortung im Bund hat und daher eine erhöhte Kritiktoleranz aufweisen muss. Aus der Sicht des Nutzers soll der Beitrag zur politischen Mündigkeit beitragen und stellt sich daher als politischer Meinungskampf dar.

Der Beitrag sagt aus „*die Partei, die dich enteignet, bevormundet und auch sonst alles verbietet was dir lieb und teuer ist!*“. Kritisiert wird hier eine politische Linie, die auch sonst bürgerlich und sachlich aus der Mitte der Gesellschaft kritisiert wird und auch im satirischen Bereich als „Verbotspartei“ aufgegriffen wird. Für die NSDAP soll nicht geworben werden, sondern der Nutzer will über nach seiner Auffassung bestehende Parallelen zwischen der Partei „Die Grünen“ und der NSDAP hinweisen. Entscheidend war hier, ob das Stilmittel des Vergleiches mit der NSDAP zu einer anderen Wertung führt. Dies war nach den o.g. Grundsätzen jedoch nicht der Fall.

Eine strafrechtliche Bewertung hat wertneutral zu erfolgen. Der Beitrag ist nicht strafbar.

(3) In dem Beitrag liegt kein Verstoß gegen § 130 Abs.1 Nr.1 StGB. Danach macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert.

Hier ist bereits fraglich, ob die Partei „Die Grünen“ überhaupt ein taugliches Angriffsobjekt ist. Die Taten nach § 130 Abs.1, 2 StGB richten sich gegen Teile der Bevölkerung, d.h. Personenmehrheiten, die auf Grund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind (Fischer, StGB, 69./2022, § 130 Rn.4). Ein Teil der Bevölkerung ist eine zahlenmäßig nicht unerhebliche Personengruppe, deren Mitglieder aufgrund äußerer oder innerer Merkmale politischer, nationaler, ethnischer, rassischer, religiöser, weltanschaulicher, sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Art vom Rest der Bevölkerung unterscheidbar sind (Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 130 Rn.4; BGH NStZ-RR 2009, 13).

Bevölkerungsteile sind auch politische Gruppen, die aufgrund gemeinsamer weltanschaulicher, politisch-ideologischer Grundüberzeugung von der Gesamtheit abgrenzbar sind (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.4). In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Partei „Die Grünen“ um eine große Partei mit variierenden politischen Strömungen und Flügeln handelt, kann dies jedoch nicht übertragen werden.

Die Unterscheidbarkeit muss in der Weise gegeben sein, dass der betreffende Bevölkerungsteil als "umrandetes Feindbild" identifizierbar ist und Dritte in der Lage sind zu erkennen, ob jemand dem Personenkreis angehört oder nicht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. September 2018 – 1 RVs 59/18; KG, Urt. v. 26.11.1997 - [5] 1 Ss 145/94 [30/94] = JR 1998, 213 [214] für „Asylbetrüger“ oder „die Kommunisten“).

Der Beitrag richtet sich gegen eine Partei i.F. eines politischen Sammelbegriffes. Für eine Identifizierbarkeit reicht es nicht aus, dass die Parteimitglieder der Grünen zahlenmäßig bestimmbar sind. Vielmehr muss deutlich sein, wer mit der Aussage angegriffen wird. Das ist aber aus der Sicht eines objektiven Dritten nicht erkennbar, denn mögliche Auslegungsvarianten sind politische

Entscheidungsträger auf Bundesebene, sämtliche Mitglieder der Grünen oder generell Personen, die sich der Partei „Die Grünen“ zugehörig fühlen.

Die Partei „Die Grünen“ ist ebenso wie die etablierten Volksparteien von unterschiedlichen Strömungen geprägt und damit nicht pauschal zu beschreiben.

Im Ergebnis fehlt es zudem offensichtlich an einem Aufruf oder einem Auffordern zur Gewaltsamkeit und letzten Endes an einer Eignung zur Störung des Friedens.

(4) In dem Beitrag liegt kein Verstoß gegen die Äußerungstatbestände der §§ 185, 186, 187 StGB. Danach macht sich strafbar, wer einen Rechtsgutininhaber beleidigt (§ 185 StGB) oder sonstige unwahre Tatsachen über jemanden verbreitet, die geeignet sind verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden (§§ 186, 187 StGB).

Zwar kann auch die Partei „Die Grünen“ grundsätzlich Rechtsgutininhaberin und mithin von den Äußerungstatbeständen geschützt sein, im Ergebnis handelt es sich jedoch um eine zulässige Äußerung im Rahmen des politischen Meinungskampfes, wie dies bereits zuvor ausgeführt wurde.

Geschützt sind jedenfalls juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit und nicht-rechtsfähige Vereine, als solche, wenn sie rechtlich anerkannte soziale Aufgaben erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können. Dies ist auch auf Parteien zu übertragen, denn die Rechtsform des Rechtsgutininhabers kann hierfür keine Rolle spielen (Fischer, StGB, 69./2022, Vor §§ 185-200 Rn.12 m.w.N.; OLG Nürnberg vom 29.11.2011 – 8 U 1652/01).

Im Ergebnis ist jedoch nach den o.g. Erwägungen zu erkennen, dass es sich hier um eine zulässige Meinungsäußerung handelt – geprägt von Elementen des Dafürhaltens und der Abneigung, die die Grenzen zur strafbaren Schmähkritik nicht übertritt. Maßgeblich hierfür ist, dass es der Äußerung nicht an einem sachlichen Bezug fehlt und die Diffamierung einer Persönlichkeit nicht im Vordergrund steht (BVerfG Beschluss vom 19. Dezember 2021 - 1 BvR 1073/20).

Auch zu beachten ist, dass die Rechtsprechung diesen sachlichen Bezug unter Beachtung der Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung großzügig bewertet.

Angewendet auf den vorliegenden Fall war zu erkennen, dass sich die Äußerung mit konkreten politischen Positionen der Partei „Die Grünen“ befasst und diese in einen abwertenden Vergleich mit der NSDAP stellt. Es wird hier konkret Bezug genommen auf Partei-Linien, die kritisiert werden und anhand des Stilmittels negativ herausgestellt werden sollen.

Der Vergleich mit der NSDAP stellt schon aus dem Grunde keine gezielte Diffamierung dar, weil der Vergleich erkennbar nicht das Ziel verfolgt „Die Grünen“ unsachlich abzustrafen, sondern die eigene Meinung zu plakatieren, „Die Grünen“ hätten totalitäre Positionen. Hierbei wird bewusst eine überspitzte Darstellung gewählt, die auch erkennbar keinen stichhaltigen Vergleich darstellen soll – sondern nahezu satirisch einer Meinung Nachdruck verleihen soll.

Unsachliche Diffamierung ist dem Beitrag jedenfalls nicht zu entnehmen.

So verhält es sich vorliegend schon aus dem Grunde nicht, weil sich der Beitrag mit der Politik der Partei „Die Grünen“ auseinandersetzt und auch historische Bezüge aufweist. Dabei war der Beitrag isoliert zu betrachten und außer Acht zu lassen in welchem Kontext der Nutzer diesen Beitrag verfasst hat oder welche tatsächlichen politischen Absichten das Nutzerprofil verfolgt. Obgleich objektiv fragwürdig und grenzwertig überschreitet der Beitrag die Grenze des zulässigen politischen Meinungskampfes nicht.